

Satzung Stonewarane e.V.

- Fassung vom 07.10.2023 -

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen "Stonewarane" – im Folgenden „Verein“ genannt.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll beim Amtsgericht München eingetragen werden. Er soll dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Der Name des Vereins und das Vereinslogo dürfen von Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken genutzt werden. Jede Verwendung des Namens oder Vereinslogos bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 2 Zweck & Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, im Speziellen des kreativen und künstlerischen Baus mit LEGO®-Klemmbausteinen.

Der Satzungszweck wird ermöglicht durch:

- a. Die Planung und Durchführung von Ausstellungen und regelmäßig stattfindenden, regionalen und überregionalen Treffen mit dem Thema LEGO®-Klemmbausteinmodellbau. Bei diesen Treffen werden vor allem kommende Ausstellungen und entsprechende zu präsentierende Exponate geplant und erarbeitet.
- b. Die Teilnahme an Ausstellungen und Events anderer Organisatoren zum Thema LEGO®-Klemmbausteinmodellbau.
- c. Die Förderung der Jugend, Heranführen und Schaffen von Begeisterung für den künstlerischen Modellbau mit Klemmbausteinen und der Kreativität beim Bau mit Klemmbausteinen.
- d. Der Verein verpflichtet sich zur Inklusion und Diversität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand des Vereins kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- f. Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Kosten von Ausstellungen können auch durch Ausstellungsvergütungen und u.a. den Verkauf von Eintrittskarten gedeckt werden.

§ 4 Mitglieder

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch zu erklären. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- c. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- d. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitglieds gemäß Abschnitt f. Der freiwillige Austritt kann immer zum Ablauf des Jahres mit einer Frist von 4 Wochen durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Beitragsrückerstattungen erfolgen nicht.
- e. Wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung über 6 Monate im Verzug mit zu leistenden Mitgliedsbeiträgen, so wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, seine Mitgliedsrechte und -pflichten verfallen. Dies benötigt keine gesonderte Ankündigung.
- f. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- g. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

- a. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- b. Die Mitgliederversammlung ist das oberste bestimmende Organ.

§ 6 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 voll geschäftsfähigen natürlichen Personen mit einer EU-Staatsbürgerschaft, die jeweils mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen:

- der / die Vorsitzende
- der / die stellvertretende Vorsitzende
- der / die Schatzmeister/-in
- der / die Schriftführer/-in
- gegebenenfalls weitere Beisitzende

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsämter müssen von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- b. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen.

- c. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte (z.B. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern)
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Organisation der Veranstaltungen einschließlich der Delegation von Aufgaben
- die Buchführung
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung

- d. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, statt. Sie können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als virtuelle Sitzung stattfinden.

- e. Der Vorstand ist beschlussfähig ab einer Mindestteilnehmerzahl von drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

- f. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei, im Vereinsregister eingetragenen, Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a. Die Versammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form an die letzte angegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds.
- b. Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder auch in Mischform einberufen werden. Die Entscheidung über die Form der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand und wird den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt.
- c. Im Fall einer virtuellen Komponente der Mitgliederversammlung obliegt es allen Mitgliedern sicherzustellen, dass die Regelungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz gewahrt werden. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und Gäste nicht ohne Zustimmung der Versammlung zuzulassen.
- d. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
- e. Zu Beginn der Versammlung wird der Versammlungsleiter gewählt.
- f. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, eröffnet.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- g. Anträge eines Mitglieds müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- h. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Geschäftsbericht entgegen,
 - erteilt dem Vorstand nach Annahme des Kassenberichts Entlastung,
 - setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
 - entscheidet über Satzungsänderungen,
 - wählt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ggf. ab,
 - wählt zwei Rechnungsprüfer,
 - ernennt Ehrenmitglieder.
- i. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen (Wahlordnung)

- a. Die Einzelheiten der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt.
- b. Soweit eine Mitgliederversammlung mit virtueller Komponente erfolgt, wird zur Diskussion der zur Wahl stehenden Posten und der zur Abstimmung stehenden Themen eine Plattform in einem geeigneten Medium (z.B. Mailingliste, Chat) angeboten. Die Dauer der Diskussion hängt von der Art des Mediums ab. Beschlüsse werden über einen geeigneten Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. (z.B. Onlineformular, E-Mail, Chat, Briefwahl). Auf Antrag mindestens eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet. Dies kann mit Hilfe geeigneter Online-Tools erfolgen.
- c. Mehrere Abstimmungen können – soweit möglich – auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden (z.B. Block-/Listenwahl), sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht.
- d. Bei Vorstandswahlen gilt die Person als gewählt, die die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder auf sich vereint. Sollte niemand eine solche Mehrheit erreichen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Zur Berechnung der Stimmenanteile werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht beachtet, es gilt nur das Verhältnis gültiger Ja- und Nein- Stimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- a. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhilfe Organtransplantation - Sportler für Organspende e.V. (KiO), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat
- c. Wird die Auflösung beschlossen, hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Sie haben die Auflösung ordnungsgemäß, insbesondere nach den in der Satzung getroffenen Bestimmungen, durchzuführen.

§ 10 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, dessen Adresse, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und ggfs. Daten zur Zahlungsabwicklung auf. Diese Informationen werden in einem IT-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Vereinsbetriebs. Das Mitglied erklärt sich mit seinem Beitritt damit ausdrücklich einverstanden.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. auf der Homepage, Instagram oder anderen sozialen Medien veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein werden Name, Adressdaten, Geburtsdatum und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen oder Absätze dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Festlegungen nicht berührt. Die Satzung behält damit ihre Gültigkeit.

Ort der Gründungsversammlung: Günzburg

Datum: 7. Oktober 2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder: *(aus Datenschutzgründen entfernt)*